

Hinweis zur Rechtsanwaltsvergütung

Der Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit Gebühren und Auslagen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Dort sind Wertgebühren genau festgeschrieben. Sie richten sich nach dem Gegenstandswert (auch Streitwert). Wie dieser ermittelt wird, wird Ihnen der Rechtsanwalt gerne erklären.

Die Höhe der tatsächlich genau abzurechnenden Gebühr wird über den Gebührensatz ermittelt. Es gibt Tätigkeiten, für die diese festgeschrieben sind (z.B. Termingebühr) und solche, bei denen sogenannte Satzrahmen festgeschrieben sind (z.B. Geschäftsgebühr 0,5 bis 2,5). Bei letzterem ermittelt der Rechtsanwalt unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen den Gebührensatz.

Es gibt auch Tätigkeiten (z.B. in Strafsachen), bei denen sich die Vergütung nach Betragsrahmen richtet (also z.B. 30,00 € bis 300,00 €). Der Rechtsanwalt ermittelt unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen die Höhe der Gebühr.

Für die Erstberatung entsteht gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) eine Gebühr in Höhe von bis zu 190,00 € zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer (bei Verbrauchern).

Der Gebührenanspruch gegenüber dem Auftraggeber ist unabhängig davon, ob von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung die Kosten getragen werden oder nicht. Sollte die Rechtsschutzversicherung die Honoraransprüche nicht ausgleichen, bleibt der Auftraggeber stets Kostenschuldner.

Eine Beispielrechnung oder eine Übersicht über das Kostenrisiko erstellen wir Ihnen auf Wunsch sofort.

Ich erkläre, dass mich der Rechtsanwalt über das Entstehen von Rechtsanwaltsgebühren aufgeklärt hat im Falle einer Bevollmächtigung durch mich.

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftraggeber)